



Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der MEDION AG zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ gemäß § 161 AktG

Die MEDION AG hat den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 18. Juni 2009, veröffentlicht im elektronischen Bundesanzeiger am 5. August 2009, im Zeitraum vom 1. Dezember 2009 bis zum 30. November 2010 mit nachstehend erwähnten Abweichungen zu den Kodex-Ziffern 3.8, 4.2.3, 5.3.1, 5.3.2 und 5.3.3 entsprochen.

Darüber hinaus erklären Vorstand und Aufsichtsrat der MEDION AG, dass den vom Bundesministerium für Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 26. Mai 2010, veröffentlicht im elektronischen Bundesanzeiger am 2. Juli 2010, weiterhin mit den nachstehend erwähnten Abweichungen zu den Kodex-Ziffern 3.8, 4.2.3, 5.3.1, 5.3.2 und 5.3.3 entsprochen wird.

Kodex-Ziffer 3.8

Für die Mitglieder des Vorstands besteht eine D&O-Versicherung mit Selbstbehalt, jedoch nicht in Höhe von mindestens 10 % des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung. Aufgrund der vertraglichen Vereinbarungen in den im September 2008 neu gefassten Vorstandsverträgen sieht das Gesetz für solche Fälle gemäß Art. 23 Abs. 1 S. 2 EGAktG eine Ausnahme von der Anpassungspflicht bestehender D&O-Versicherungen vor.

Für die Mitglieder des Aufsichtsrats besteht eine D&O-Versicherung ohne Selbstbehalt. Es handelt sich bei der D&O-Versicherung um eine Gruppenversicherung für eine Vielzahl von Personen, bei der der Vorstand auch mit einem geringeren Selbstbehalt bzw. der Aufsichtsrat ohne einen Selbstbehalt ihre Aufgaben verantwortungsbewusst wahrnehmen.

Kodex-Ziffer 4.2.3

Die variablen Bestandteile der Vergütungsstruktur des Vorstands haben keine mehrjährige Bemessungsgrundlage im Sinne des neuen Gesetzes zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung. Die Vorstandsverträge wurden im September 2008 und damit vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Angemessenheit



der Vorstandsvergütung am 5. August 2009 neu gefasst und bedürfen daher vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer keiner Änderung. Darüber hinaus ist aufgrund der geforderten Flexibilität des MEDION-Geschäfts die Definition einer mehrjährigen Bemessungsgrundlage wenig sinnvoll.

Kodex-Ziffer 5.3.1/5.3.2/5.3.3

Der aus drei Mitgliedern bestehende Aufsichtsrat der MEDION AG bildet aufgrund der Größe des Aufsichtsrats keine Ausschüsse.

Umsetzung der Anregungen

MEDION folgt bereits seit Jahren den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex. Vorstand und Aufsichtsrat befassen sich regelmäßig intensiv mit der Erfüllung der Kodex-Vorgaben. Auf Basis dieser Beratungen haben Vorstand und Aufsichtsrat zum 1. Dezember 2010 die aktuelle Entsprechenserklärung nach § 161 AktG abgegeben.

Neben den Empfehlungen enthält der Kodex eine Reihe von Anregungen für eine gute und verantwortungsbewusste Corporate Governance und Unternehmensführung, deren Einhaltung nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht offen gelegt werden muss. MEDION erfüllt sämtliche Anregungen bis auf Kodex-Ziffer 2.2.1 Abs. 2 S. 2, nach der die Hauptversammlung über die Billigung des Systems der Vergütung der Vorstandsmitglieder beschließt. Aufgrund der besonderen Eigentümerstruktur bei MEDION wurde eine entsprechende Beschlussfassung bisher nicht vorgesehen.

Darüber hinaus enthält die erfolgsorientierte Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder (Kodex-Ziffer 5.4.6 Abs. 2 S. 2) bisher keine auf den langfristigen Unternehmenserfolg bezogenen Bestandteile, da bei dem Geschäftsmodell von MEDION die Ermittlung, Objektivierung und Quantifizierung langfristiger Erfolgsparameter schwierig ist.

Essen, 1. Dezember 2010

MEDION AG

Für den Aufsichtsrat: Dr. Rudolf Stützle

Für den Vorstand: Gerd Brachmann